

Kurz-Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) findet Anwendung auf das gesamte Spektrum von sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind und die über das Sozialgesetzbuch Leistungen erbringen.

Dazu gehört auch der Bereich der nach §§ 23, 24 SGB VIII öffentlich finanzierten Kindertagespflege.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Informationen zum SodEG veröffentlicht, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Sozialdienstleister-Einsatzgesetz/einsatz-und-absicherung-sozialer-dienstleister.html>

Die folgende Information wurde in Anlehnung an die o. g. Ausführungen erstellt und bezieht sich auf den Bereich der Kindertagespflege.

Zum besseren Verständnis wurde der Begriff „Leistungsträger“ durch „Jugendhilfeträger“ (gemeint sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und der Begriff „soziale Dienstleister“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

Die Information bezieht sich auf den Bereich der öffentlich finanzierten Kindertagespflege, d. h. auf Fälle, in denen die Kindertagespflegepersonen für ihre Kindertagespflegetätigkeit laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten.

Hintergrund des SodEG

Vor Inkrafttreten des Gesetzes gab es keine eindeutige gesetzliche Grundlage, die es den Jugendhilfeträgern ermöglichte, ihre Zahlungen an die Kindertagespflegepersonen fortzusetzen, wenn diese aufgrund des Betretungsverbots keine Leistungen erbringen konnten bzw. durften.

Durch den Sicherstellungsauftrag des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) wurde dies nun ermöglicht und eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Voraussetzungen des SodEG

- Die Kindertagespflegepersonen waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig und wurden durch diese Maßnahmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt.
- Sie geben eine Erklärung ab, dass unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung gestellt werden, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie geeignet sind.

Im Bereich der Kindertagespflege kommt dabei insbesondere das Angebot in Betracht, eine Notbetreuung vorzuhalten.

Wird diese nicht in Anspruch genommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Zuschüsse. Ressourcen müssen dann nicht bereitgestellt werden, wenn dies rechtlich unzulässig oder unzumutbar wäre (z. B. aufgrund in der Person liegender Einschränkungen wie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe).

- Die Kindertagespflegepersonen können ihren Bestand nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln absichern.

Soweit eine Kindertagespflegeperson weiterhin Leistungen erbringt, weil die von ihr betreuten Kinder vom Betretungsverbot ausgenommen sind, fließen die entsprechenden Geldleistungen der Jugendhilfeträger weiter. Diese Mittel sind „vorrangig“.

Vorrangig verfügbare Mittel sind darüber hinaus auch

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
z. B., weil das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot oder Quarantäne angeordnet hat,
- Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld
dies kommt allenfalls für angestellte Kindertagespflegepersonen in Betracht und
- Zuschüsse des Bundes und der Länder auf Grundlage gesetzlicher Regelungen
z. B. aufgrund des Soforthilfeprogramms für Solo-Selbstständige. Dies kommt im Wesentlichen dann in Betracht, wenn Kindertagespflegepersonen laufende Betriebsausgaben haben (insbesondere Mietkosten für Räumlichkeiten, die sie speziell für die Kindertagespflege Tätigkeit angemietet haben), die sie aufgrund des Corona-bedingten Einnahmeausfalls nicht mehr aufbringen können.

Zuschüsse

Der Sicherstellungsauftrag erfolgt durch monatliche Zuschüsse der Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegepersonen.

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 75 % des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate.

Der Monatsdurchschnitt wird ermittelt, indem alle Zahlungen des Jugendhilfeträgers der letzten 12 Monate addiert und die Summe durch 12 geteilt wird. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird der Berechnung dieser kürzere Zeitraum zugrunde gelegt.

Jugendhilfeträger können auch eine abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Kann die Kindertagespflegeperson (teilweise) Leistungen erbringen, erhält sie dafür weiterhin laufende Geldleistungen. Diese Leistungen werden als vorrangig angesehen und bei der Berechnung des Zuschusses in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Mittel, die sie aus Mitteln des Soforthilfeprogramms für Solo-Selbstständige erhalten hat, sowie ggf. für Kurzarbeitergeld.

Antragstellung, Geldleistungen von mehreren Jugendhilfeträgern

Der Antrag wird bei dem Jugendhilfeträger gestellt, von dem die Kindertagespflegeperson laufende Geldleistungen erhalten hat.

Erhält die Kindertagespflegeperson Geldleistungen von mehreren Jugendhilfeträgern, muss – wenn nichts anderes vereinbart ist - bei jedem Jugendhilfeträger ein Antrag gestellt werden. Jeder Jugendhilfeträger prüft dann die Möglichkeit der Zuschusszahlung auf Basis der bestehenden Rechtsbeziehung zur Kindertagespflegeperson.

Die Berücksichtigung anderer vorrangiger Mittel nimmt jeder Jugendhilfeträger für seinen Bereich anteilig vor. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht von jedem Jugendhilfeträger jeweils

100 % der vorrangigen Mittel in Abzug gebracht werden, sondern insgesamt nur vorrangige Mittel in Höhe von 100 %.

Erstattungsanspruch der Jugendhilfeträger

Zuschüsse nach dem SodEG müssen im Regelfall nicht zurückgezahlt werden.

Allerdings wird nach § 4 SodEG nachträglich sichergestellt, dass es nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Kindertagespflegepersonen kommt.

Die Jugendhilfeträger haben daher einen Erstattungsanspruch, wenn der Kindertagespflegeperson im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel (s.o.) zugeflossen sind, die bei Berechnung des Zuschusses noch nicht berücksichtigt wurden.

Verfahrensabsprache zum näheren Verfahren

Das nähere Verfahren wurde in einer „gemeinsamen Verfahrensabsprache“ geregelt, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.pdf? blob=publication-File&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.pdf?blob=publication-File&v=4)

Wortlaut des Gesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/index.html#BJNR057800020BJNE000200000>